

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁵

Teil II

Z 1998 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 16. Februar 1989

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 89	Bekanntmachung der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	146
10. 1. 89	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der ökologischen Forschung und der Entwicklung von Umwelttechnologie	147
15. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-belgisch-luxemburgisch-niederländischen Zusatzübereinkommens über die wechselseitige Anerkennung von bestimmten Eignungs- und Überwachungsnachweisen im Bauwesen	150
16. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	152
16. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	154
20. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	157
23. 1. 89	Bekanntmachung über die Verlängerung und den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	158
25. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta	159
25. 1. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	160
25. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	162
26. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	162
26. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen	164
27. 1. 89	Bekanntmachung des deutsch-sierraleonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	164
30. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	166
30. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung	168
31. 1. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten	168

**Bekanntmachung
der deutsch-mosambikanischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Januar 1989

Die in Maputo durch Notenwechsel vom 13. Oktober/
26. November 1988 getroffene Vereinbarung zwischen der
Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Regierung der Volksrepublik Mosambik über Finanzielle
Zusammenarbeit ist nach ihrer Nummer 2

am 26. November 1988

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Januar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland
Maputo

Maputo, 13. Oktober 1988
Wi 444 MOS 04 – PN 83.6572.3

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 17. Mai 1984 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit sowie auf die Ergänzungsvereinbarung vom 6./7. Februar 1985 zum Abkommen vom 17. Mai 1984 über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die in Artikel 1 der zwischen unseren beiden Regierungen beschlossenen Ergänzungsvereinbarung vom 6./7. Februar 1985 zum Abkommen vom 17. Mai 1984 über Finanzielle Zusammenarbeit für die Vorhaben „Rehabilitierung der Hafenkranne Maputo, Beira und Nacala“ und „Rehabilitierungsmaßnahmen im Rangierbahnhof des Hafens Maputo“ bereitgestellten Beträge in Höhe von insgesamt bis zu 23 600 000,- DM (in Worten: dreiundzwanzig Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) werden um 4 400 000,- DM (in Worten: vier Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) auf bis zu 28 000 000,- DM (in Worten: achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark) erhöht.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 17. Mai 1984 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 6), ausgenommen Artikel 1 Absatz 2, auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Volksrepublik Mosambik mit den unter den Nummern 1 bis 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Reinhart Kraus

Seiner Exzellenz
Herrn Pascoal Manuel Mocumbi
Minister für Auswärtige Beziehungen
der Volksrepublik Mosambik
Maputo

Volksrepublik Mosambik
Kooperationsministerium

Maputo, den 26. November 1988

Sehr geehrter Herr Botschafter,

unter Bezugnahme auf das Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit vom 17. Mai 1974 zwischen unseren beiden Regierungen sowie das Abkommen vom 6./7. Februar 1985, das das Abkommen vom 17. Mai 1984 ergänzt, beehre ich mich, Eurer Exzellenz im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgendes Abkommen vorzuschlagen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Im Namen der Regierung der Volksrepublik Mosambik erkläre ich das Einverständnis mit dem Inhalt der Note, die damit ein Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen bildet.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung.

J. Veloso
Kooperationsminister

Seiner Exzellenz
Reinhard Kraus
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Maputo

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China
über die Zusammenarbeit im Bereich der ökologischen Forschung
und der Entwicklung von Umwelttechnologie**

Vom 10. Januar 1989

Die in Peking am 10. September 1988 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit im Bereich der ökologischen Forschung und der Entwicklung von Umwelttechnologie ist nach ihrem Artikel 11 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik China

am 10. September 1988

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 1989

**Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
In Vertretung
Dr. Ziller**

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
und der Staatlichen Kommission für Wissenschaft und Technik
der Volksrepublik China
über die Zusammenarbeit im Bereich der ökologischen Forschung und der Entwicklung
von Umwelttechnologie**

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

und

die Staatliche Kommission für Wissenschaft und Technik
der Volksrepublik China

– im folgenden Vertragsparteien genannt –

in Anbetracht des Abkommens vom 9. Oktober 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über wissenschaftlich-technologische Zusammenarbeit,

in dem Wunsch, durch wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit im Bereich der Umwelt die Entwicklung von Ökologie und Umweltschutz zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien arbeiten im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetzen und Regelungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils und Nutzens in der Erforschung von Ökologie und spezifischen Umweltbereichen sowie der Entwicklung von Technologien zum Schutz der Umwelt zusammen.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nach Artikel 1 umfaßt insbesondere folgende Bereiche:

- a) Ökologie (Waldökosysteme, Agrarökosysteme der ariden und halbariden Gebiete, aquatische und urbane Ökosysteme),
- b) Luftreinhaltung,
- c) Gewässerschutz und Trinkwasserversorgung,
- d) Abwasser- und Schlamm Entsorgung,
- e) Behandlung fester Abfallstoffe sowie von Sonderabfällen,
- f) Entwicklung emissionsarmer Verfahren.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien kann folgende Formen umfassen:

- a) Austausch wissenschaftlich-technischer und sonstiger Informationen und Dokumentationen,
- b) Austausch von Wissenschaftlern und Experten sowie Entsendung von Delegationen,
- c) Organisation und Veranstaltung gemeinsamer Symposien und Seminare,

- d) Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und -projekte sowie sonstige Maßnahmen.

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien fördern die Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zwischen Forschungseinrichtungen, Firmen und sonstigen Stellen in beiden Staaten.

(2) Die Durchführung der Zusammenarbeit wird, soweit erforderlich, durch besondere Vereinbarungen zwischen den beiden Stellen geregelt.

In diesen besonderen Vereinbarungen wird insbesondere folgendes festgelegt:

- a) Inhalt, Umfang und Dauer des gemeinsamen Vorhabens,
- b) die an dem Vorhaben mitwirkenden Stellen,
- c) Art und Umfang der von beiden Seiten zu leistenden Beiträge einschließlich der Finanzierung,
- d) Einzelheiten des Austauschs von Informationen, Wissenschaftlern, Ingenieuren und sonstigen Experten,
- e) Verwertung patentfähiger Ergebnisse,
- f) Gewährleistung und Haftung.

(3) Jede Vertragspartei benennt für jedes Projekt einen Beauftragten. Die Aufgaben der Beauftragten werden in der besonderen Vereinbarung festgelegt.

Artikel 5

(1) Zur Durchführung dieser Vereinbarung wird von den Vertragsparteien ein Gemeinsamer Ausschuß eingesetzt, um den Stand der Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der gemeinsamen Maßnahmen zu beraten und zu koordinieren und um die Fortführung der Zusammenarbeit festzulegen.

(2) In den Gemeinsamen Ausschuß wird jede Vertragspartei zwei Vertreter entsenden. Je nach Bedarf können Berater zur Teilnahme an den Sitzungen zugezogen werden. Der Gemeinsame Ausschuß wird so oft wie erforderlich, in der Regel einmal jährlich, tagen. Der Termin der Sitzungen wird einvernehmlich festgelegt. Die Sitzungen werden abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Volksrepublik China durchgeführt.

(3) Der Ausschuß kann Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.

Artikel 6

(1) Die internationalen Reisekosten zu Sitzungen gemäß Artikel 5 werden von der entsendenden Vertragspartei, die Unterkunfts-, Verpflegungs- und Beförderungskosten innerhalb des Empfangslandes von der empfangenden Seite getragen.

(2) Diese Grundsätze werden auf alle besonderen Vereinbarungen im Sinne von Artikel 4 angewandt, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbaren.

Artikel 7

Die beiden Vertragsparteien und jede sonstige an der Durchführung dieser Zusammenarbeit beteiligte Stellen dürfen die bei der Durchführung dieser Vereinbarung von der anderen Seite empfangenen und gemeinsam gewonnenen Informationen nur mit der Zustimmung der anderen Seite weitergeben oder veröffentlichen.

Artikel 8

Der Austausch von Informationen, Sachen und Personen begründet keinerlei Haftung zwischen den Vertragsparteien. In den besonderen Vereinbarungen kann etwas anderes vereinbart werden.

Artikel 9

(1) Die beiden Vertragsparteien gewähren im Rahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften den Personen, die aufgrund dieser Vereinbarung tätig werden, sowie den zu ihrem Haushalt gehörigen Familienangehörigen alle möglichen Erleichterungen und Hilfen bei Ein- und Ausreise, bei der Erteilung von Sichtvermerken und

Aufenthaltsgenehmigungen, bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen ihres Hausrats und der Berufsausübung sowie bei der Befreiung von Abgaben.

(2) Einzelheiten hierzu sowie die Behandlung von Instrumenten und Ausrüstungen, die für die Zwecke der Zusammenarbeit aufgrund dieser Vereinbarungen ein- und ausgeführt werden, können in besonderen Vereinbarungen gemäß Artikel 4 Abs. 2 geregelt werden.

Artikel 10

Diese Vereinbarung gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

Artikel 11

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Ihre Gültigkeit verlängert sich um jeweils zwei Jahre, wenn sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(2) Tritt die Vereinbarung außer Kraft, so werden ihre Bestimmungen für diejenigen Forschungsvorhaben, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Vereinbarung zwar schon in Angriff genommen, jedoch noch nicht abgewickelt sind, weiter angewandt, bis die oben genannten Forschungsvorhaben abgeschlossen sind.

Geschehen zu Beijing am 10. September 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Albert Probst

Staatliche Kommission für Wissenschaft und Technik
der Volksrepublik China

Ruan Chongwu

**Bekanntmachung
des deutsch-belgisch-luxemburgisch-niederländischen
Zusatzübereinkommens über die wechselseitige Anerkennung
von bestimmten Eignungs- und Überwachungsnachweisen im Bauwesen**

Vom 15. Januar 1989

In Den Haag ist am 9. November 1988 zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland, dem Minister für öffentliche Arbeiten des Königreichs Belgien, dem Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit, Staatssekretär des Mittelstandes des Großherzogtums Luxemburg einerseits und dem Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt sowie dem Minister für Außenhandel der Niederlande andererseits ein Zusatzübereinkommen zum deutsch-belgisch-luxemburgischen Übereinkommen vom 20. November 1986 über die wechselseitige Anerkennung von bestimmten Eignungs- und Überwachungsnachweisen im Bauwesen (BGBl. 1987 II S. 103) unterzeichnet worden. Das Zusatzübereinkommen ist nach seinem Artikel 4

am 9. November 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. Januar 1989

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Im Auftrag
Kiehne

**Zusatzübereinkommen
zwischen dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
der Bundesrepublik Deutschland,
dem Minister für öffentliche Arbeiten des Königreichs Belgien,
dem Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit,
Staatssekretär des Mittelstandes des Großherzogtums Luxemburg,**

einerseits

und

**dem Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt
und dem Minister für Außenhandel der Niederlande,**

andererseits,

**zu dem am 20. November 1986 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommen
über die wechselseitige Anerkennung von bestimmten Eignungs- und Überwachungsnachweisen im Bauwesen**

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland im Einvernehmen mit den für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Ministern und Senatoren der Länder der Bundesrepublik Deutschland, dem Minister für öffentliche Arbeiten des Königreichs Belgien, dem Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit, Staatssekretär des Mittelstandes des Großherzogtums Luxemburg und dem Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt und dem Minister für Außenhandel der Niederlande

haben

- in Erwägung, daß es in Erwartung einer europäischen Regelung bezüglich Bauprodukte nützlich ist, zu einer internationalen Zusammenarbeit zu gelangen, die eine wechselseitige Anerkennung nationaler Prüfverfahren im Bauwesen ermöglicht;
- unter Berücksichtigung des am 20. November 1986 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens zwischen dem Minister für öffentliche Arbeiten des Königreichs Belgien, dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau der Bundes-

republik Deutschland, dem Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Zusammenarbeit, Staatssekretär des Mittelstandes des Großherzogtums Luxemburg über die wechselseitige Anerkennung von bestimmten Eignungs- und Überwachungsnachweisen im Bauwesen (im folgenden: das Übereinkommen);

- in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens auszudehnen;

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der Minister für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt und der Minister für Außenhandel der Niederlande treten dem Übereinkommen bei.

Artikel 2

Die Präambel des Übereinkommens wird wie folgt ergänzt:

Am Ende der vierten Erwägung:

Im deutschen Text wird das Wort „und“ gestrichen und vor dem letzten Wort „ausgestaltet“ wird „und in den Niederlanden teilweise privatrechtlich, teilweise öffentlich-rechtlich“ hinzugefügt.

Im französischen Text wird «aux Pays-Bas, en partie de droit privé, en partie de droit public» hinzugefügt.

Im niederländischen Text wird das Wort „en“ gestrichen und vor den letzten Wörtern „aard zijn“ wird „en in Nederland deels van privaatrechtelijke, deels van publiekrechtelijke“ hinzugefügt.

Im Schlußsatz der vierten Erwägung:

Im deutschen Text werden die Wörter „Belgien und Luxemburg“ durch die Wörter „Belgien, Luxemburg und den Niederlanden“ ersetzt.

Im niederländischen Text werden die Wörter „Luxemburg en de Bondsrepubliek Duitsland“ durch die Wörter „Luxemburg, de Bondsrepubliek Duitsland en Nederland“ ersetzt.

Im französischen Text werden die Wörter «République fédérale d'Allemagne et le Luxembourg» durch die Wörter «République fédérale d'Allemagne, le Luxembourg et les Pays-Bas» ersetzt.

Am Schluß der letzten Erwägung wird hinzugefügt:

Im deutschen Text „In den Niederlanden handelt es sich um folgende Bereiche: Bescheinigungen und Zertifikate“.

Im niederländischen Text: „In Nederland komen daarvoor in aanmerking: attesten en certificaten“.

Im französischen Text: «Aux Pays-Bas, les domaines suivants sont concernés: les attestations et les certificats».

Artikel 3

Dieses Zusatzübereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Regierungen des Königreichs Belgien, des Großherzogtums Luxemburg und der Niederlande innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des Zusatzübereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am Tag mit der Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Den Haag am 9. November 1988 in vier Urschriften, jede in deutscher, französischer und niederländischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen
und Städtebau der Bundesrepublik Deutschland

J. Echternach
Parlamentarischer Staatssekretär

Der Minister für öffentliche Arbeiten des Königreichs Belgien

P. d'Hondt-van Opdenbosch

Für den Staatssekretär für Auswärtige Angelegenheiten,
Außenhandel und Zusammenarbeit, Staatssekretär des Mittelstandes
des Großherzogtums Luxemburg

J. Hostert
Botschafter

Der Minister für Wohnungswesen, Raumordnung
und Umwelt und der Minister für Außenhandel
der Niederlande

E. H. T. M. Nijpels
Y. M. C. T. van Rooy
Staatssekretärin

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Januar 1989

Das in Jakarta am 21. Dezember 1988 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 21. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of Indonesia
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of Indonesia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indo-
nesien,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal
Republic of Germany and the Republic of Indonesia,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations
through financial co-operation in a spirit of partnership,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

aware that the maintenance of those relations constitutes the
basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

Bezug nehmend auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 27. bis 29. Oktober 1987 und den diesbezüglichen Summary Record –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für von beiden Regierungen gemäß Nummer 2.2 des Summary Record vom 29. Oktober 1987 ausgewählte Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 100 000 000,00 DM (in Worten: einhundert Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Indonesien zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge erhoben werden, sind von der Regierung der Republik Indonesien zu übernehmen. Dies bedeutet, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden, befreit ist.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten

intending to contribute to social and economic development in the Republic of Indonesia,

with reference to the negotiations held between the two Governments from 27 to 29 October 1987 and the Summary Record of these negotiations,

have agreed as follows:

Article 1

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Republic of Indonesia to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, loans totalling up to DM 100,000,000 (one hundred million Deutsche Mark) for projects selected by the two Governments pursuant to item 2.2 of the Summary Record of 29 October 1987 if, after examination, the projects have been found eligible for promotion.

(2) The selected projects referred to in paragraph 1 above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Indonesia so agree.

Article 2

The utilization of the amount referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which it is made available, as well as the procedure for awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreements to be concluded between the Government of the Republic of Indonesia and the Kreditanstalt für Wiederaufbau, which agreements shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

All taxes and other public charges levied in Indonesia in connection with the conclusion and implementation of the Agreement referred to in Article 2 of the present Agreement are to be borne by the Government of the Republic of Indonesia. This implies that the Kreditanstalt für Wiederaufbau is exempt from all taxes and other public charges levied in the Republic of Indonesia in connection with the conclusion and implementation of the Agreement referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

The Government of the Republic of Indonesia shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by sea or air of persons and goods as results from the granting of the loans, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 5

With regard to supplies and services resulting from the granting of the loans, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

Article 6

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Republic of

nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Indonesia within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Article 7

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Geschehen zu Jakarta am 21. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Jakarta on December 21, 1988 in duplicate in the German, Indonesian and English languages, all three texts being authentic. In the event of divergent interpretations of the German and Indonesian texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Theodor Wallau

Für die Regierung der Republik Indonesien
For the Government of the Republic of Indonesia
Poedji Koentarso

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Januar 1989

Das in Jakarta am 21. Dezember 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7 am 21. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of Indonesia
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of Indonesia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Republic of Indonesia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

intending to contribute to social and economic development in the Republic of Indonesia,

Bezug nehmend auf die Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 13. November 1985 und auf die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen vom 17. bis 20. November 1986 und den diesbezüglichen Summary Record –

with reference to the Note verbale of 13 November 1985 from the Embassy of the Federal Republic of Germany as well as to the negotiations held between the two Governments from 17 to 20 November 1986 and the Summary Record of these negotiations,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für von beiden Regierungen gemäß Nummer 2.2 des Summary Record vom 20. November 1986 ausgewählte Vorhaben, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 200 000 000,00 DM (in Worten: zweihundert Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Republic of Indonesia to obtain from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, loans totalling up to DM 200 000 000 (two hundred million Deutsche Mark) for projects selected by the two Governments pursuant to item 2.2 of the Summary Record of 20 November 1986 if, after examination, the projects have been found eligible for promotion.

(2) Die gemäß Absatz 1 ausgewählten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(2) The selected projects referred to in paragraph 1 above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Indonesia so agree.

Artikel 2

Article 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Indonesien zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

The utilization of the amount referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which it is made available, as well as the procedure for awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreements to be concluded between the Government of the Republic of Indonesia and the Kreditanstalt für Wiederaufbau, which agreements shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Artikel 3

Article 3

Sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2

All taxes and other public charges levied in Indonesia in connection with the conclusion and implementation of the Agreement

erwähnten Verträge erhoben werden, sind von der Regierung der Republik Indonesien zu übernehmen. Dies bedeutet, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Indonesien erhoben werden, befreit ist.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 21. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des indonesischen Wortlautes ist der englische Wortlaut maßgebend.

referred to in Article 2 of the present Agreement are to be borne by the Government of the Republic of Indonesia. This implies that the Kreditanstalt für Wiederaufbau is exempt from all taxes and other public charges levied in the Republic of Indonesia in connection with the conclusion and implementation of the Agreement referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

The Government of the Republic of Indonesia shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by sea or air of persons and goods as results from the granting of the loans, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 5

With regard to supplies and services resulting from the granting of the loans, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

Article 6

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration to the Government of the Republic of Indonesia within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Article 7

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Done at Jakarta on December 21, 1988 in duplicate in the German, Indonesian and English languages, all three texts being authentic. In the event of divergent interpretations of the German and Indonesian texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Theodor Wallau

Für die Regierung der Republik Indonesien
For the Government of the Republic of Indonesia
Poedji Koentarlo

**Bekanntmachung
des deutsch-paraguayischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 20. Januar 1989

Das in Asunción/Paraguay am 28. Dezember 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 28. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. Januar 1989

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Paraguay
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Paraguay –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Paraguay beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Administración Nacional de Electricidad (ANDE), von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Energiestudie für den Chaco“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungs-

beitrag bis zu 900 000,- DM (in Worten: neunhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Paraguay zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens „Energiestudie für den Chaco“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Paraguay durch andere Vorhaben ersetzt werden. Die Finanzierungsbeiträge gemäß Absatz 1 und Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Paraguay wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Paraguay stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Paraguay erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen

die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Paraguay innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Asunción am 28. Dezember 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Richard Louis

Für die Regierung der Republik Paraguay

Dr. Rodney Elpidio Acevedo

**Bekanntmachung
über die Verlängerung und den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie**

Vom 23. Januar 1989

I.

Das Übereinkommen vom 13. Februar 1969 zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie (BGBl. 1970 II S. 1029) wurde am 9. Dezember 1986 durch Beschluß der Konferenz gemäß Artikel XI Abs. 4 Buchstabe c des Übereinkommens bis zum 2. April 1996 verlängert.

II.

Österreich hat am 7. Juni 1988 und mit Wirkung von diesem Tag der schweizerischen Regierung die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. April 1970 bestätigten Erklärungen notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 7. Mai 1976 (BGBl. II S. 1003) und vom 2. Januar 1979 (BGBl. II S. 43).

Bonn, den 23. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta

Vom 25. Januar 1989

I.

Die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1261) ist nach ihrem Artikel 35 Abs. 3 für
Malta am 3. November 1988

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung in Kraft getreten:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <p>„The Government of the Republic of Malta undertake</p> <p>I. in accordance with Article 20, paragraph 1 (a) to consider Part I of the said Charter as a declaration of the aims which it will pursue by all appropriate means, as stated in the introductory paragraph thereof, and,</p> <p>II. in accordance with Article 20, paragraph 1 (b) of the Charter, to consider itself bound by Articles 1, 5, 6, 13 and 16 of Part II of the Charter; and in accordance with Article 20 paragraph 1 (c), by the following Articles and Paragraphs of the same Part:</p> <p>Articles: 3, 4, 7, 9, 11, 14, 15, 17</p> <p>Paragraphs: 1, 2, 3 and 5 of Article 2
1, 2 and 4 of Article 8
1, 2, 3 and 4 (a) and (d) of Article 10
1 and 3 of Article 12, and,
4 of Article 18.”</p> | <p>„Die Regierung der Republik Malta verpflichtet sich,</p> <p>I. nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Teil I der Charta als eine Erklärung der Ziele anzusehen, die sie entsprechend dem einleitenden Absatz jenes Teils mit allen geeigneten Mitteln verfolgen wird,</p> <p>II. nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Charta die Artikel 1, 5, 6, 13 und 16 des Teils II der Charta und nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c die folgenden Artikel und Absätze desselben Teils als für sich bindend anzusehen:</p> <p>die Artikel 3, 4, 7, 9, 11, 14, 15, 17 sowie
Artikel 2 Absätze 1, 2, 3 und 5,
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 4,
Artikel 10 Absätze 1, 2, 3 und 4 Buchstaben a und d,
Artikel 12 Absätze 1 und 3,
Artikel 18 Absatz 4.“</p> |
|--|---|

II.

In Ergänzung der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärungen (vgl. die Bekanntmachung vom 28. Juli 1968/BGBl. II S. 785) hat Zypern mit Note vom 20. Oktober 1988 die folgende Erklärung, die am 20. November 1988 wirksam wurde, notifiziert:

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <p>„According to Article 20 paragraph 3 of the European Social Charter, the Government of the Republic of Cyprus considers itself bound by the following numbered paragraphs of Part II of the Charter:</p> <ul style="list-style-type: none"> – paragraph 3 of article 2: annual holiday with pay – paragraph 5 of article 2: weekly rest period – paragraph 7 of article 7: annual holiday with pay to employed persons under 18 years of age – paragraph 8 of article 7: night work of persons under 18 years of age – paragraph 2 of article 8: unlawful notice of dismissal given to a woman during her absence on maternity leave.” | <p>„Nach Artikel 20 Absatz 3 der Europäischen Sozialcharta sieht die Regierung der Republik Zypern die folgenden nummerierten Absätze des Teiles II der Charta als für sich bindend an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Artikel 2 Absatz 3: bezahlter Jahresurlaub – Artikel 2 Absatz 5: wöchentliche Ruhezeit – Artikel 7 Absatz 7: bezahlter Jahresurlaub für Arbeitnehmer unter 18 Jahren – Artikel 7 Absatz 8: Nachtarbeit für Personen unter 18 Jahren – Artikel 8 Absatz 2: ungesetzliche Kündigung einer Frau während ihrer Abwesenheit infolge Mutterschaftsurlaubs.“ |
|--|---|

III.

Unter Bezugnahme auf die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde übernommenen Verpflichtungen (vgl. die Bekanntmachung vom 9. August 1965/BGBl. II S. 1122) hat das Vereinigte Königreich nach Artikel 37 Abs. 2 der Europäischen Sozialcharta die nach Artikel 8 Abs. 4 Buchstabe a übernommene Verpflichtung mit Wirkung vom 26. Februar 1988 gekündigt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 9. August 1965 (BGBl. II S. 1122), vom 28. Juli 1968 (BGBl. II S. 785) und vom 9. Oktober 1984 (BGBl. II S. 947).

Bonn, den 25. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 25. Januar 1989

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. September 1988 zu dem Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 29. Dezember 1988
in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde war am 30. September 1988 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist weiterhin in Kraft getreten für

Ägypten	am 22. September 1988
Äquatorialguinea	am 15. November 1988
Australien	am 22. September 1988
Belgien	am 15. Januar 1989
Dänemark	am 28. Dezember 1988
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	am 15. Januar 1989
Finnland	am 22. September 1988

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

“With respect to Article 11 paragraph 3 of the Convention Finland declares that it accepts both of the said means of dispute settlement as compulsory.”

„Finnland erklärt zu Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens, daß es beide genannten Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch anerkennt.“

Frankreich	am 22. September 1988
Guatemala	am 22. September 1988
Irland	am 14. Dezember 1988
Italien	am 18. Dezember 1988
Japan	am 29. Dezember 1988
Kanada	am 22. September 1988
Luxemburg	am 15. Januar 1989
Malediven	am 22. September 1988
Malta	am 14. Dezember 1988
Mexiko	am 22. September 1988
Neuseeland	am 22. September 1988
mit Erstreckung auf die Cookinseln und Niue	
Niederlande	am 27. Dezember 1988
mit Erstreckung auf die Niederländischen Antillen und Aruba	

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

“In accordance with Article 11, paragraph 3, of the Convention the Kingdom of the Netherlands accepts for a dispute not resolved in accordance with paragraph 1 or paragraph 2 of Article 11 of the abovementioned Convention, both of the following means of dispute settlement as compulsory:

„Nach Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens erkennt das Königreich der Niederlande für eine Streitigkeit, die nicht nach Artikel 11 Absatz 1 oder 2 gelöst wird, beide folgenden Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch an:

- | | |
|---|--|
| (a) arbitration in accordance with procedures to be adopted by the Conference of the Parties at its first ordinary meeting; | (a) ein Schiedsverfahren nach dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten ordentlichen Tagung anzunehmenden Verfahren; |
| (b) submission of the dispute to the International Court of Justice.” | (b) Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof.“ |

Norwegen am 22. September 1988
nach Maßgabe nachstehender Erklärung:

(Übersetzung)

“Norway accepts the means of dispute settlement as described in art. 11, para 3 (a) and (b) of the Convention as compulsory; that is a) arbitration in accordance with procedures to be adopted by the Conference of the Parties at its first ordinary meeting, or b) submission of the dispute to the International Court of Justice.”

„Norwegen erkennt die in Artikel 11 Absatz 3 Buchstaben a und b des Übereinkommens beschriebenen Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch an, d. h. a) ein Schiedsverfahren nach dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten ordentlichen Tagung anzunehmenden Verfahren oder b) Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof.“

Portugal am 15. Januar 1989
Schweden am 22. September 1988
nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

“Sweden accepts the following means of dispute settlement as compulsory:

Submission of the dispute to the International Court of Justice [Article 11, paragraph 3 (b)].

It is, however, the intention of the Swedish Government to accept also the following means of dispute settlement as compulsory:

Arbitration in accordance with procedures to be adopted by the Conference of the Parties at its first ordinary meeting [Article 11, paragraph 3 (a)].

A declaration in this latter respect will, however, not be given until the procedures for arbitration have been adopted by the Conference of the Parties at its first ordinary meeting.”

„Schweden erkennt das folgende Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch an:

Vorlage der Streitigkeit an den Internationalen Gerichtshof (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b).

Die schwedische Regierung beabsichtigt jedoch, auch das folgende Mittel der Streitbeilegung als obligatorisch anzuerkennen:

Ein Schiedsverfahren nach dem von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten ordentlichen Tagung anzunehmenden Verfahren (Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a).

Eine diesbezügliche Erklärung wird jedoch erst abgegeben, wenn die Verfahren für ein Schiedsverfahren von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer ersten ordentlichen Tagung angenommen worden sind.“

Schweiz am 22. September 1988
Sowjetunion am 22. September 1988
Ukraine
Weißrußland
Spanien am 23. Oktober 1988
Uganda am 22. September 1988
Ungarn am 22. September 1988
Venezuela am 30. November 1988
Vereinigtes Königreich am 22. September 1988
mit Erstreckung auf Anguilla, Bermuda, Britisches Antarktis-Territorium, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Britische Jungfemineln, Ducie- und Oenoinsel, Falklandinseln, Gibraltar, Henderson, Hongkong, Insel Man, Jersey, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Nebengebiete, Südgeorgien, Südliche Sandwichinseln, Turks- und Caicosinseln, die britischer Staatshoheit unterstehenden Stützpunktgebiete Akrotiri und Dhekelia auf der Insel Zypern
Vereinigte Staaten am 22. September 1988

Das Übereinkommen wird in Kraft treten für

Nigeria am 29. Januar 1989

Bonn, den 25. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1978
zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 25. Januar 1989

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 1. November 1988 die Erstreckung des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1980 II S. 525) auf Gibraltar mit Wirkung vom 1. Dezember 1988 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. II S. 40).

Bonn, den 25. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-malawischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. Januar 1989

Das in Lilongwe am 30. Dezember 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 8

am 30. Dezember 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Januar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verhandlungen vom 3. bis 5. November 1987 und das Verhandlungsprotokoll vom 5. November 1987 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Nordkorridor-Projekt (Tanklager)“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 21 500 000,- DM (in Worten: einundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Malawi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Emp-

fänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Lilongwe am 30. Dezember 1988 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rupprecht

Für die Regierung der Republik Malawi
L. Chimango

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen**

Vom 26. Januar 1989

Das Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen (BGBl. 1969 II S. 1065) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 in Kraft getreten für

Kenia am 1. Dezember 1983;
es wird ferner in Kraft treten für

Algerien am 2. Februar 1989
nach Maßgabe des bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde gemachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

«La République algérienne démocratique et populaire ne se considère liée par l'article 2 de la Convention qu'en ce qui concerne les emballages qui n'ont pas fait l'objet d'un achat, d'une location vente ou d'un contrat de même nature, conclu par une personne établie ou domiciliée sur son territoire.»

„Die Demokratische Volksrepublik Algerien betrachtet sich durch Artikel 2 nur in bezug auf Umschließungen als gebunden, die nicht auf Grund eines Kauf-, Mietkauf- oder ähnlichen Vertrages durch eine Person, die in ihrem Gebiet ihren Wohnsitz oder Sitz hat, eingeführt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1987 (BGBl. II S. 288).

Bonn, den 26. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-sierraleonischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Januar 1989

Das in Freetown am 24. November 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 4

am 24. November 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Januar 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Kurth

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sierra Leone über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sierra Leone –

8. April 1981 über 9 831 598,75 DM
1. Juli 1985 über 6 942 282,52 DM
und vom 13. März 1987 über 6 223 306,07 DM

im Hinblick auf die Entschließung 165 (S-IX) vom 11. März 1978 des Rates der VN-Konferenz für Handel und Entwicklung, in der die Industrieländer ihre Bereitschaft erklären, die Konditionen für noch ausstehende öffentliche Entwicklungshilfekredite an ärmere Entwicklungsländer, insbesondere an am wenigsten entwickelte Länder, den heute üblichen weicheren Konditionen anzupassen oder andere gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sierra Leone,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Sierra Leone beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es, die nachstehenden, auf der Grundlage der Regierungsabkommen vom 3. April 1980, vom 4. Dezember 1984 und 13. März 1987 von der Regierung der Republik Sierra Leone mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, geschlossenen Konsolidierungsverträge über insgesamt 22 997 187,34 DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen neunhundertsevenundneunzigtausendeinhundertsevenundachtzig Deutsche Mark und vierunddreißig Pfennige)

dahingehend zu ändern, daß die der Regierung der Republik Sierra Leone gewährten Konsolidierungen von Schuldenfälligkeiten mit Wirkung vom 8. Juni 1988 in Zuschüsse umgewandelt werden und damit die ab diesem Zeitpunkt fälligen Rückzahlungen und Zinsen aus diesen Konsolidierungsverträgen erlassen werden.

(2) Gleichzeitig werden vor dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt (8. Juni 1988) fällige Zinsforderungen aus den unter Absatz 1 genannten Abkommen über insgesamt 227 262,60 DM (in Worten: zweihundertsiebenundzwanzigtausendzweihundertzweiundsechzig Deutsche Mark und sechzig Pfennige) erlassen.

(3) Aufgrund des Absatzes 1 wird – vorbehaltlich der gemäß Artikel 2 mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge – auf Zahlungen von insgesamt 13 493 975,94 DM (in Worten: dreizehn Millionen vierhundertdreiundneunzigtausendneuhundertfünfundsiebzig Deutsche Mark und vierundneunzig Pfennige) zuzüglich Zinsen verzichtet.

Artikel 2

Weitere Einzelheiten werden in gesonderten, zwischen der Regierung der Republik Sierra Leone und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträgen geregelt, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sierra Leone innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 4

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Freetown am 24. November 1988 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hermann W. Sitz
Botschafter

Für die Regierung der Republik Sierra Leone
Hon. Hassan Gbassay Kanu
Finanzminister

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins**

Vom 30. Januar 1989

I.

Die nachstehend bezeichneten Verträge des Weltpostvereins vom 27. Juli 1984 (BGBl. 1986 II S. 201)

1. das Dritte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins
3. der Weltpostvertrag
4. das Postpaketabkommen
5. das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen
6. das Postgiroabkommen
7. das Postnachnahmeabkommen
8. das Postauftragsabkommen
9. das Postsparkassenabkommen
10. das Postzeitungsabkommen

sind für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Albanien	am	15. Februar 1988,	Nr. 1–4
Australien	am	9. Februar 1988,	Nr. 1–4
Bahamas	am	25. April 1988,	Nr. 1–4

Die Bahamas haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärt, die Vorbehalte der Artikel X und XXV des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag und der Artikel I, II lfd. Nr. 5 der Übersicht, IV, XIII des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen in Anspruch zu nehmen.

Bolivien	am	16. August 1988,	Nr. 1–4
Chile	am	24. August 1987,	Nr. 1–10

Chile hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

“Todas las oficinas de Correos, presentes o futuras, de Chile estan establecidas en su propio territorio, del cual es parte integrante el sector antartico chileno”.

„Alle vorhandenen oder künftig einzurichtenden chilenischen Postämter liegen in chilenischem Hoheitsgebiet, dessen Bestandteil der chilenische Antarktissektor ist.“

Dominica	am	3. Mai 1988,	Nr. 1–4
	am	20. Juli 1988,	Nr. 5, 7
Frankreich	am	19. Januar 1987,	Nr. 1–5, 7–9
	am	5. April 1988,	Nr. 6
Israel	am	18. März 1988,	Nr. 1–4
Neuseeland mit Erstreckung auf die Cookinseln, Niue und Tokelau	am	17. November 1988,	Nr. 1–4
Nicaragua	am	15. Februar 1988,	Nr. 1–4
Norwegen	am	10. Dezember 1987,	Nr. 1–7, 9, 10
Oman	am	26. Juli 1988,	Nr. 1–4
Polen	am	12. April 1988,	Nr. 1–5
Ruanda	am	18. Mai 1988,	Nr. 1–6
San Marino	am	14. März 1988,	Nr. 1–10
Saudi-Arabien	am	28. Juni 1988,	Nr. 1–4
Sri Lanka	am	10. September 1987,	Nr. 1–5
St. Kitts und Nevis	am	11. Januar 1988,	Nr. 1–10

St. Kitts und Nevis hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, die Vorbehalte der Artikel I und X des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag und der Artikel II lfd. Nr. 30 der Übersicht, IV, XIII des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen in Anspruch zu nehmen.

Syrien, Arabische Republik	am	25. Oktober 1988,	Nr. 2–5
Tschad	am	28. Januar 1987,	Nr. 1–3, 5, 7, 9
Ungarn	am	27. Juli 1987,	Nr. 1–5, 7
Venezuela	am	2. August 1988,	Nr. 1–4
Zypern	am	28. Juni 1988,	Nr. 1–10

II.

Die Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (BGBl. 1965 II S. 1633) ist in Kraft getreten für

Nicaragua	am	15. Februar 1988
St. Kitts und Nevis	am	11. Januar 1988

III.

Das Zusatzprotokoll vom 14. November 1969 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1971 II S. 245) ist in Kraft getreten für

Nicaragua	am	15. Februar 1988
St. Kitts und Nevis	am	11. Januar 1988

IV.

Das 2. Zusatzprotokoll vom 5. Juli 1974 zur Satzung des Weltpostvereins (BGBl. 1975 II S. 1513) ist in Kraft getreten für

Nicaragua	am	15. Februar 1988
St. Kitts und Nevis	am	11. Januar 1988

V.

Unter Bezugnahme auf die vorstehend wiedergegebene Erklärung Chiles hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 2. August 1988 gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft folgende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt Bezug auf die Erklärung der Republik Chile anlässlich der Ratifikation vom 24. August 1987 der Verträge des XIX. Weltpostkongresses und stellt fest, daß diese Erklärung die Geltung des Artikels IV des Antarktisvertrags von 1959 nicht berührt, dessen Mitglieder sowohl die Bundesrepublik Deutschland wie die Republik Chile sind. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland weist insbesondere darauf hin, daß Handlungen oder Tätigkeiten, die auf Grund oder im Zusammenhang der genannten Verträge vorgenommen werden, keine Grundlage für die Geltendmachung, Unterstützung oder Ablehnung eines Anspruchs auf Gebietshoheit in der Antarktis bilden und dort keine Hoheitsrechte begründen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1987 (BGBl. II S. 591).

Bonn, den 30. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens vom 1. Juli 1953
über die Errichtung einer Europäischen
Organisation für kernphysikalische Forschung**

Vom 30. Januar 1989

Das Abkommen vom 1. Juli 1953 über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (BGBl. 1954 II S. 1013) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für

Portugal am 21. November 1985
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Januar 1984 (BGBl. II S. 203).

Bonn, den 30. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Erhaltung der wandernden
wildlebenden Tierarten**

Vom 31. Januar 1989

Das Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. 2 für

Finnland	am	1. Januar 1989
Ghana	am	1. April 1988
Senegal	am	1. Juni 1988

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1987 (BGBl. II S. 756).

Bonn, den 31. Januar 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt